

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Lara Evers (CDU)

**Integrationskurse für Ausländer**

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 27.02.2023

Besondere Integrationsmaßnahmen wurden erstmals mit dem sogenannten Zuwanderungsgesetz 2005 im Aufenthaltsgesetz geregelt. Danach wird die Integration durch die Einrichtung von Integrationskursen gefördert, die vor allem der Vermittlung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift dienen. Nach § 43 AufenthG wird die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland gefördert und gefordert. § 44 a AufenthG enthält Regelungen zur Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Nach § 44 Abs. 4 AufenthG können Ausländer, die keinen Teilnahmeanspruch besitzen, im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Integrationskurse belegen.

1. Wie viele Integrationskurse werden aktuell in Niedersachsen angeboten, und welche Kapazitäten haben diese?
2. Wie hoch müssten die Teilnehmerzahlen bei diesen Integrationskursen sein (bitte aufschlüsseln nach Jahren (2018 bis 2022))?
3. In Bezug auf Frage 2. Wie viele Teilnehmer wurden demgegenüber tatsächlich erfasst (bitte aufschlüsseln nach Jahren [2018 bis 2022])?
4. Wie wird aktuell festgestellt, ob ein Ausländer im Sinne des § 44 a Abs. 1 AufenthG verpflichtet ist, an einem Integrationskurs teilzunehmen?
5. Durch welche Maßnahmen wird überprüft, ob teilnahmeverpflichtete Ausländer tatsächlich und regelmäßig an den Integrationsmaßnahmen teilnehmen?
6. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, bei denen Ausländer gegen die Verpflichtungen des § 44 a AufenthG verstoßen haben (bitte aufschlüsseln nach Jahren [2018 bis 2022])?
7. In wie vielen Fällen wurden bei Verstößen gegen die Teilnahmeverpflichtung Maßnahmen nach § 44 a Abs. 3 Satz 1-3 AufenthG ausgesprochen. (bitte Fallzahlen aufschlüsseln nach Jahren [2018 bis 2022] und nach der Art der getroffenen Maßnahme)?
8. In wie vielen Fällen wurde in den genannten Jahren Verwaltungszwang angewendet, um die Teilnahmepflicht durchzusetzen (bitte nach Art der Zwangsmaßnahmen aufschlüsseln)?
9. In wie vielen Fällen wurde ein Bußgeld verhängt?
10. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2018 bis 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 3 AufenthG nicht verlängert?
11. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2018 bis 2022 Leistungskürzungen nach dem SGB II bzw. nach § 5 b Abs. 2 Satz 2 AsylbLG ausgesprochen?
12. Gemessen an der Anzahl der Gesamtteilnehmer: Wie viele Teilnehmer haben in den Jahren 2018 bis 2022 den Integrationskurs mit einem erfolgreichen Abschlusstest beendet?
13. Gemessen an der Anzahl der Gesamtteilnehmer: Wie viele Teilnehmer haben zuvor den begonnenen Integrationskurs abgebrochen?
14. Gemessen an der Anzahl der Gesamtteilnehmer: Wie viele Teilnehmer haben den Abschlusstest nicht bestanden?

15. Wie viele Anfragen von nicht teilnahmeberechtigten Ausländern zur Teilnahme an einem Integrationskurs hat es in Niedersachsen in den Jahren 2018 bis 2022 nach § 44 Abs. 4 AufenthG gegeben, und konnten diese Anfragen alle erfüllt werden? Wenn nein, warum nicht?
16. Welche Finanzmittel stellt die Landesregierung im laufenden Landeshaushalt 2022/23 zur Verfügung, um zusätzliche Sprach- und Integrationskurse für nicht teilnahmeverpflichtete Ausländer anzubieten (bitte Kapitel, Titel und Zielgruppen nennen)?
17. Plant die Landesregierung eine Aufstockung der unter Frage 16 genannten Finanzmittel? Wenn ja, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt?
18. In welchem Umfang beteiligt sich der Bund an „freiwilligen Sprach- und Integrationskursen“ im Sinne der Fragen 15 und 16 im laufenden Haushalt 2023? Welchen Anteil erhält Niedersachsen für welche Zielgruppen? Wurden diese Mittel im Vergleich zum Haushalt 2022 gekürzt? Wenn ja, warum?